



7. Stadtattraktivierung - Zugang zum Wasser - Kenntnisnahme Berichterstattung

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
18.06.2026

Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Bericht Stadtattraktivierung - Zugang zum Wasser zur Kenntnis und schreibt die Motion M 217 «Stadtattraktivierung - Zugang zum Wasser» ab.

nid 6.3.2.8 / 3.1

Sachlage / Vorgeschichte

1) Parlamentarischer Auftrag

Am 25. Januar 2024 reichte Philipp Ledermann die Motion M 217 «Stadtattraktivierung – Zugang zum Wasser» ein. Gegenstand des Vorstosses ist die Aufforderung an den Gemeinderat, einen einfacheren und attraktiveren Zugang zum Wasser im Gemeindegebiet von Nidau zu ermöglichen sowie die Planung von Badestegen oder -plätzen voranzutreiben und den Prozess zur Umnutzung von Bootsplätzen mit dem Kanton Bern aufzunehmen. Der Gemeinderat erklärte sich bereit, das Anliegen entgegenzunehmen und dem Stadtrat eine Berichterstattung vorzulegen. Mit Beschluss vom 13. Juni 2024 nahm der Stadtrat die Motion als Richtlinienmotion an.

Konkret verlangt der Vorstoss, die Verbesserung des Zugangs zum Wasser für die Bevölkerung, die Prüfung und Planung zusätzlicher Badeinfrastrukturen und die Klärung der Umnutzung bestehender Bootsplätze. Die Motion steht im direkten Zusammenhang mit der Petition «Der Fluss gehört allen – Schaffung von Badestegen» mit 848 Unterschriften, welche die Schaffung von insgesamt zehn Badeeinstiegen fordert. Nachfolgend wird zu den geforderten Fragestellungen Bericht erstattet.

2) Zuständigkeiten

Der Nidau-Büren-Kanal sowie die Alte Zihl sind Teil der Juragewässerkorrektion und stehen unter der Hoheit des Kantons Bern. Zuständig ist insbesondere das Amt für Wasser und Abfall (AWA), welches für Betrieb und wasserbauliche Aufgaben verantwortlich ist. Demgegenüber liegt die Planung und Realisierung von Erholungsinfrastrukturen wie Badestegen in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die erforderlichen planungsrechtlichen Instrumente (insbesondere Ortsplanung und Uferschutzplanung) stehen diesen zur Verfügung

3) Ausgangslage und rechtliche Rahmenbedingungen

Zur Klärung der baurechtlichen Voraussetzungen reichte die Stadt Nidau am 27. März 2024 eine Voranfrage beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne ein. Gegenstand war die Schaffung von zehn sicheren und attraktiven Ein- und Ausstiegen entlang der Zihl und des Nidau-Büren-Kanals sowie die Aufhebung mehrerer Bootsplätze. Die eingeholten Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen zeigen ein einheitliches Bild dahingehend, dass das Vorhaben in der vorliegenden Form nicht bewilligungsfähig ist.

Im Bereich des Nidau-Büren-Kanals sind hierfür insbesondere die raumplanungsrechtlichen Vorgaben massgeblich. Die geplanten Badestege liegen gemäss Uferschutzplan der Stadt Nidau vom 16. September 2022 in einer Uferschutzzone¹. Bauten und Anlagen in dieser Zone bedürfen gemäss der Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung². Zudem dürfen entsprechende Anlagen gemäss Art. 4 des Anhangs 6 zum Baureglement (Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet der Stadt Nidau) nur errichtet werden, wenn sie standortgebunden sind, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft sowie die Uferbestockung nicht beeinträchtigen. Sie haben sich hinsichtlich Dimension und Gestaltung sorgfältig in die Umgebung einzufügen. Ausgenommen sind insbesondere Infrastrukturen gemäss Artikel 5 bis 7, Zugangsanlagen für Bootsanbindeplätze sowie Anlagen im Zusammenhang mit Brückeninfrastrukturen. Mit Ausnahme des bestehenden Badezustiegs widerspricht das Vorhaben entlang des Nidau-Büren-Kanals somit den Zielen und Festlegungen des See- und Flusssufergesetzes sowie der geltenden Uferschutzplanung der Gemeinde.

Auch im Gewässerraum bestehen erhebliche Einschränkungen. Die Mehrheit der vorgesehenen Standorte liegt ausserhalb dicht überbauter Gebiete³, womit die Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum in der Regel nicht erfüllt sind. Entsprechend ist eine Realisierung unter den geltenden gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen nur in sehr beschränktem Umfang möglich. Entlang der Zihl zeigen die einschlägigen Schutzzonenpläne, dass lediglich die Standorte «Zihlmätteli» sowie der Bereich des Nidau-Büren-Kanals beim Oberen Kanalweg 24 innerhalb eines dicht überbauten Gebiets liegen, während die übrigen geplanten Badezugänge diese Voraussetzung nicht erfüllen. Für die beiden genannten Standorte bestehen zwar die planungsrechtlichen Grundlagen. Die Beurteilungen der weiteren involvierten Amtsstellen weisen jedoch unterschiedliche Zielkonflikte auf, weshalb eine Realisierung auch an diesen Standorten derzeit nicht ohne Weiteres möglich ist.

Neben den planungsrechtlichen Aspekten sind sicherheitstechnische Vorgaben von zentraler Bedeutung. Gemäss den Vorschriften zur Binnenschifffahrt ist das Baden in Bereichen mit Schifffahrtsverkehr nur eingeschränkt zulässig, insbesondere im Umfeld von Fahrgastschiffen und Hafenanlagen⁴. Ausserhalb behördlich bewilligter und als solche gekennzeichnete Wasserflächen ist das Baden im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Landesteile von Fahrgastschiffen verboten. Dies gilt auch für sonstige Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schifffahrt beeinträchtigt wird.

Parallel zur kommunalen Diskussion wurde die Thematik auch auf kantonaler Ebene aufgegriffen. Mit der Motion 231-2025 «Gesicherter Zugang zum Wasser am Nidau-Büren-Kanal und an

¹ Art. 4 des Gesetzes über die See- und Flusssufer (SFG; BSG 704.1)

² Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die See- und Flusssufer (SFG; BSG 704.1)

³ Dicht überbaute Gebiete sind Siedlungsbereiche mit hoher baulicher Dichte, in denen der Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung reduziert werden kann. Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen festlegen, welche Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts als dicht überbaut gelten. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) beurteilt die entsprechenden Entwürfe im Rahmen der Vorprüfung.

⁴ Art. 77 Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV; SR 747.201.1)

der Alten Zihl»⁵ wurde der Regierungsrat unter anderem aufgefordert, die Schaffung zusätzlicher öffentlicher Wasserzugänge zu prüfen sowie die Rahmenbedingungen für entsprechende Projekte anzupassen. In seiner Antwort vom 4. März 2026 hielt der Regierungsrat fest, dass die Anliegen nachvollziehbar seien, zusätzliche Badezugänge jedoch aufgrund der geltenden raumplanerischen, gewässerschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben nur sehr eingeschränkt realisierbar seien. Gleichzeitig verwies der Regierungsrat darauf, dass die Planung entsprechender Infrastrukturen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Gemeinden liege und hierfür die bestehenden kommunalen Planungsinstrumente massgebend seien.

4) Einordnung des Anliegens

Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen der Motion als Ausdruck eines breiten gesellschaftlichen Bedürfnisses nach einem verbesserten Zugang zum Wasser. Die zunehmende Bedeutung des Flussbadens sowie die besondere Lage der Stadt Nidau am Nidau-Büren-Kanal und an der Zihl unterstreichen die Relevanz des Themas. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde durch die bestehenden rechtlichen und planerischen Vorgaben stark eingeschränkt sind.

Die aktuelle Uferschutzplanung, welche erst im Jahr 2022 genehmigt wurde, entfaltet Planbeständigkeit und lässt nur punktuelle Anpassungen zu. Eine umfassende Erweiterung von Badeinfrastrukturen würde eine grundlegende planerische Überarbeitung voraussetzen, die ihrerseits mit erheblichen Abklärungen und umfassenden Interessenabwägungen verbunden wäre. Gleichzeitig bestehen ausgeprägte Nutzungskonflikte zwischen Schifffahrt, Hochwasserschutz, Ökologie und Freizeitnutzung, die eine sorgfältige Abstimmung erfordern.

Hinzu treten sicherheitstechnische Aspekte. Der Nidau-Büren-Kanal wie auch die Zihl sind Fliessgewässer mit intensiver Nutzung durch Berufs- und Freizeitschifffahrt. Das Schwimmen in diesen Gewässern ist für geübte Personen grundsätzlich möglich, jedoch besteht ein erhebliches Risiko, von anderen Gewässernutzenden übersehen zu werden. Zusätzliche Badezugänge würden nicht nur den lokalen Einstieg ins Wasser erleichtern, sondern auch die Nutzung der Gewässer als Schwimmstrecken zwischen den einzelnen Einstiegsstellen fördern und damit das Gefahrenpotenzial insgesamt erhöhen. Im Unterschied dazu weist beispielsweise die Aare in Bern keinen vergleichbaren Schiffsverkehr auf und ist nicht unmittelbar an ein stark frequentiertes Seeverkehrssystem angebunden, wodurch die Rahmenbedingungen für das Flussbaden dort wesentlich günstiger sind.

Auch unter finanziellen Gesichtspunkten ist festzuhalten, dass im aktuellen Finanzplan sowie in der Finanzstrategie keine entsprechenden Investitionen vorgesehen sind und der Fokus auf der Weiterentwicklung bestehender Anlagen, insbesondere des Strandbads, liegt. Die innere Uferzone bis 150 Meter vom Ufer ist in Schweizer Seen primär für Schwimmerinnen und Schwimmer sowie für nicht motorisierte Wasserfahrzeuge vorgesehen. In diesem Bereich gelten reduzierte Geschwindigkeiten für Boote, was die Sicherheit erhöht. Vor diesem Hintergrund stellen das Strandbad sowie die Seematte die geeigneten und sicheren Orte für das Schwimmen und Baden dar.

⁵ [Gesicherter Zugang zum Wasser am Nidau-Büren-Kanal und an der Alten Zihl](#)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Anliegen der Motion M 217 inhaltlich nachvollziehbar und politisch breit abgestützt ist. Die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten sind jedoch aufgrund der geltenden gesetzlichen, sicherheitstechnischen und planerischen Rahmenbedingungen erheblich eingeschränkt. Eine Realisierung zusätzlicher Badezugänge setzt eine umfassende und langfristige Planung voraus, welche die verschiedenen Interessen berücksichtigt und in die bestehenden Planungsinstrumente integriert ist.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf Art. 54 Abs. 2 Bst. b der Stadtordnung sowie Art. 78 Abs. 2 Bst b der Geschäftsordnung des Stadtrates:

1. Die Berichterstattung wird zur Kenntnis genommen.
2. M 217 wird abgeschrieben.

2560 Nidau, 2. Juni 2026 wep

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin

Tobias Egger Manuela Jennings